



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in der Sitzung am 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.560.250 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	36.220.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.924.050 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.221.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.064.050 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.712.550 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.350.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	601.750 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.338.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	45.536.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

§ 6

a)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

b)

Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 KomHKVO beträgt 50.000 Euro.

c)

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Westoverledingen, den 08. Dezember 2021

Theo Douwes
Bürgermeister